

**Gebühren- und Benutzungssatzung der Bibliothek der Lutherstadt Eisleben sowie der Verbundbibliotheken
Mansfeld-Südharz**
(Benutzungsordnung mit Gebührentarif)

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BiblG LSA) vom 16. Juli 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314, 318), Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (IuKDG) vom 13. Juni 1997 (BGBl. I Nr. 52 vom 28.07.1997, 1870), Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung (LVO), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 19.9.2003 i.d.F. vom 10.10.2008) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 16.04.2024 die Gebühren- und Benutzungssatzung der Bibliothek der Lutherstadt Eisleben sowie der Verbundbibliotheken Mansfeld-Südharz beschlossen.

§ 1 Benutzungsrecht

Die Benutzung der Bibliotheken als öffentliche Einrichtung ist für jedermann nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung gestattet.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Gebühren und Auslagen

1. Gebühren für die Benutzung, für besondere Leistungen und Säumnisgebühren werden nach dem Gebührentarif, in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
Der Gebührentarif in der Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
Im Übrigen gelten die Verwaltungskostensatzungen in der jeweils aktuellen Fassung.
2. Neben den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren werden Auslagen erhoben.
Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe insbesondere für:
 - entstandenen Materialkosten und
 - Aufwendungen für Postleistungen und Verpackung erhoben.
3. Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen hat oder Gebühren durch Leihfristüberschreitung oder andere in dieser Satzung aufgeführte Gebührentatbestände verursacht hat. Auf ein Verschulden kommt es nicht an.
4. Gebühren und Auslagen entstehen mit der Gewährung der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der jeweiligen Leistungen. Sie sind sofort fällig.

§ 4 Anmeldung, Benutzerausweis

1. Die Nutzer melden sich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines gleichwertigen Dokumentes an. Minderjährige können ab dem dritten Lebensjahr Nutzer werden. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet werden.
2. Die Benutzungsordnung gilt für alle Nutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter.
Durch Unterschrift auf dem Benutzerausweis erkennen sie diese an.
3. Für die Benutzung der Bibliothek ist ein Benutzerausweis erforderlich, der bei der Anmeldung ausgestellt wird. Er ist kostenpflichtig.
Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Namens- und Adressänderungen, sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.

Nach der Verlustmeldung wird der Ausweis, zur Vermeidung einer missbräuchlichen Verwendung durch Dritte, gesperrt. Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe und Rückgabe der Medien unbedingt mitzubringen.

Personen ab 18 Jahren dürfen nicht auf den Benutzerausweis anderer, gebührenbefreiter Personen auf deren Benutzerausweis Medien entleihen.

4. Personen, die aus Informationsgründen oder als Teilnehmer an Veranstaltungen in der Bibliothek die Einrichtung nutzen, benötigen keinen Benutzerausweis.

§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Bestellung, Vorbestellung

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien für 4 Wochen ausgeliehen.
Ausnahme bilden audiovisuelle Medien und Zeitschriften, für diese Medien beträgt die Leihfrist 2 Wochen.
Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
2. Vor der Ausleihe hat der Nutzer die Vollständigkeit, den Zustand der Medien und die Funktionsfähigkeit der Geräte zu prüfen. Mängel müssen vor dem Verlassen der Einrichtung angezeigt werden. Erfolgt dies nicht, gelten die Geräte und Medien als vollständig und unbeschädigt.
3. Eine Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist grundsätzlich untersagt.
4. Bei offenstehenden Gebühren ab 10 Euro werden die entliehenen Medien zurückgefordert und bis zur Bezahlung keine weiteren ausgeliehen. Darüber hinaus kann die Bibliothek in begründeten Einzelfällen auch bei geringeren Gebührenrückständen die Entscheidung über die Ausleihe von Medien von der Rückgabe anderer entliehener Medien, bei denen die Leihfrist bereits abgelaufen ist, sowie von der Begleichung von Zahlungsrückständen abhängig machen.
5. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag um weitere Leihperioden verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag kann schriftlich, telefonisch, per Mail oder über das Nutzerkonto online unter Angabe von Fälligkeitsdatum, Namen und Ausweisnummer erfolgen.
Bei Verlängerung per Mail wird der Eingang bis Ende der Öffnungszeit dem laufenden/gleichen Tag danach dem folgenden Tag zugeordnet.
6. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Wird das Medium nicht innerhalb von einer Woche nach Benachrichtigung abgeholt, kann es anderweitig verliehen werden. Die Bibliotheken können die Möglichkeit der Vorbestellung generell aufheben, begrenzen oder zeitweise einschränken.
7. Die Bibliothek ist berechtigt, kurzzeitig oder dauerhaft Leihbeschränkungen auszusprechen.
8. Jede Bibliothek des Verbundes hat die Möglichkeit, Angebote zu machen, die nur von ihren Nutzern in Anspruch genommen werden können.

§ 6 Leihverkehr

Im Auftrag des Nutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den überregionalen Leihverkehr. Für diese Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek.

Medien, die im Bibliotheksnetzwerk zur Verfügung stehen, werden über den regionalen Leihverkehr bereitgestellt. Die Zahl der entliehenen Medieneinheiten ist auf 5 je Nutzer begrenzt.

§ 7 Behandlung der Medien

1. Die Nutzer sind verpflichtet, die Medien der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

2. Entlehene audiovisuelle Medien dürfen nur auf den handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Nutzer haften für die Einhaltung des Urheberrechts und der Jugendschutzbestimmungen.
3. Verlust und Beschädigung entliehener Medien sind der ausleihenden Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
4. Für jede Beschädigung und Beschmutzung sind die Instandsetzungskosten und bei Verlust der Wiederbeschaffungswert zu entrichten oder ein Ersatzexemplar zu liefern.
5. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Nutzer bzw. der gesetzliche Vertreter.
6. Die Schadensersatzpflicht ist verschuldensunabhängig (Diebstahl, Brand...). Der Nutzer haftet auch für die unzulässige Weitergabe an Dritte. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
7. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Nutzers entstehen.

§ 8 Überschreitung der Leihfrist

1. Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung an die Bibliothek zurückzugeben, bei der sie entliehen wurden.
2. Erfolgt keine fristgerechte Rückgabe oder Verlängerung der Medien werden Gebühren lt. Gebührentarif erhoben, auch wenn keine schriftliche Aufforderung/Erinnerung erfolgt ist.
3. Die Bibliothek behält sich vor, eine schriftliche Aufforderung zu schicken, wenn die Ausleihfrist um 4 Ausleihtage bei 4-wöchiger Leihfrist und um 2 Ausleihtage bei 2-wöchiger Leihfrist überschritten ist.

§ 9 Verhalten in den Bibliotheksräumen

1. Die Nutzer sind verpflichtet, jede Störung anderer Nutzer sowie des Bibliotheksbetriebes zu vermeiden.
2. Das Rauchen und der Konsum von Alkohol in den Räumlichkeiten der Bibliothek ist nicht gestattet. Der Verzehr von Getränken und Speisen ist in ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
3. Das Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus.
4. Für den Verlust oder die Beschädigung persönlicher Sachen des Kunden haftet die Bibliothek nicht.

§ 10 Internet

Die in den Bibliotheken vorhandenen Internetzugänge können entsprechend ihrem Bildungs- und Informationsauftrag genutzt werden. Die Nutzer sind für die Einhaltung des Urheberrechts und der Jugendschutzbestimmung verantwortlich. Das Abrufen rechtswidriger Inhalte ist untersagt. Die Bibliotheken sind nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Zugänge abgerufen werden.

§ 11 Datenschutz

Die Bibliotheken erfassen und speichern die für den Bibliotheksbetrieb erforderlichen personenbezogenen Daten und nutzen diese für ihre Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie die ergänzenden gesetzlichen Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Nutzer erklären sich durch ihre Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis mit der Verarbeitung und Speicherung ihrer persönlichen Daten einverstanden.

§ 12 Sonstiges

Die Benutzungsordnung wird ortsüblich bekanntgemacht und zur Einsicht in der Einrichtung ausgelegt bzw. ausgehängt. Sie ist außerdem auf der Webseite der Bibliotheken veröffentlicht.

Die durch die Gebühren (Benutzerausweis, Jahresgebühr, Internet, Materialkosten) erzielten Direkteinnahmen werden den Bibliotheken für ihre Belange zur Verfügung gestellt.

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Benutzungsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung für das Bibliotheksnetzwerk Mansfeld-Südharz vom 19.11.2009 in der Fassung der 3. Änderung vom 10.8.2020 sowie die Gebührensatzung des Bibliotheksnetzwerkes Mansfeld-Südharz hier Stadtbibliothek Eisleben vom 04.04.2017 in der Fassung der 1. Änderung vom 10.8.2020 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 24.04.2024



Carsten Staub, Bürgermeister



Anlage zur Gebühren- und Benutzungssatzung der Bibliothek der Lutherstadt Eisleben sowie der Verbundbibliotheken Mansfeld-Südharz (Benutzungsordnung mit Gebührentarif)

Gebührentarif

I. Benutzungsgebühren

1. Benutzungsgebühr Benutzerausweis Gültigkeit 12 Monate	12,00 €
2. Zusatzausweis für weitere im Haushalt lebende Personen, wenn eine Person 12,00 € gezahlt hat	6,00 €
3. Benutzungsgebühr Benutzerausweis Gültigkeit 4 Wochen	3,00 €
4. Benutzungsgebühr Benutzerausweis Gültigkeit 6 Monate	8,00 €
5. Benutzungsgebühr Benutzerausweis für die Inhaber eines Sozialpasses	2,50 €
6. Internetnutzung	15 Min./0,50 €

II. Verwaltungsgebühren

1. Erwerb eines Benutzerausweises	2,50 €
2. Ersatzbenutzerausweis bei Verlust	5,00 €
3. Vorbestellung pro Medieneinheit im Verbund	1,00 €
4. Anfertigen von Ausdrucken je Blatt (einseitig)	0,10 €
5. Gebühren für die Auftragserteilung der Inanspruchnahme der überregionalen Fernleihe pro Bestellung zzgl. der anfallenden Portokosten	2,00 €
6. Verlust des Taschenschlüssels	10,00 €

III. Säumnisgebühren

Im Falle der Leihfristüberschreitung werden je Medieneinheit und angefangener Woche folgende Gebühren fällig zzgl. der Auslagen je ausgefertigtem Schreiben:

nach 1 Woche	1,00 €
nach 2 Wochen	2,00 €
nach 3 Wochen	3,00 €.

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr betragen diese Gebühren 50%.

IV. Gerätenutzungsgebühren (gelten für Stadtbibliothek Eisleben)

Gerät	Preis in €
3D-Drucker	2,00 + benötigter Meter Filament x 0,10
Laminiergerät	2,00 + 0,55 pro Folie
Nähmaschine	2,00
Plotter	0,60 pro Vinylfolie 1,00 pro Flexfolie

